

# Kanton Graubünden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-29388>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Art. 20 und Art. 25, Absatz 2, des vorerwähnten Regulatives vom 9. Juli 1907 werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

*Art. 20.* Die lichte Höhe des Schulzimmers soll 3,20 m betragen. Bei Schulzimmern mit kleiner Kinderzahl kann die lichte Zimmerhöhe bis auf 3,00 m und bei Bergschulhäusern je nach deren Höhenlage bis auf 2,80 m reduziert werden, immerhin unter Beachtung der Vorschriften von Art. 19.

Für Schulzimmer mit mehr als 6,50 m Breite ist auch die lichte Zimmerhöhe zu vergrößern und zwar so, daß einer Schulzimmerbreite von 7,50 m eine lichte Höhe von 3,50 m entspricht.

*Art. 25, Absatz 2.* Die Fensterfläche in der linksseitigen Fensterwand soll, im Stein- oder Futterlicht gemessen, wenigstens  $\frac{1}{6}$  der Bodenfläche des Schulzimmers betragen.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

## XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

## XIX. Kanton Aargau.

### 1. Primar- und Fortbildungsschulen.

**1. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau.** (Vom 20. März 1925. [Provisorisch auf fünf Jahre von 1925/26 an.]

### 2. Bürgerschule und berufliche Fortbildungsschule.

**2. Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau.** (Vom 9. Juli 1925.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der obligatorischen Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in wöchentlich 4 Stunden erteilt, die einen Schulhalbtage bilden oder auf 2 Halbtage verteilt werden können. Bei vierstündigem Unterricht tritt nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein. Die Ansetzung der Unterrichtszeit geschieht durch die Schulpflege unter Mitwirkung der Bürgerschullehrer. Wo nicht Rücksichten auf die Schüler eine andere Regelung gebieten, ist der Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Auf keinen Fall darf er nach 7 Uhr